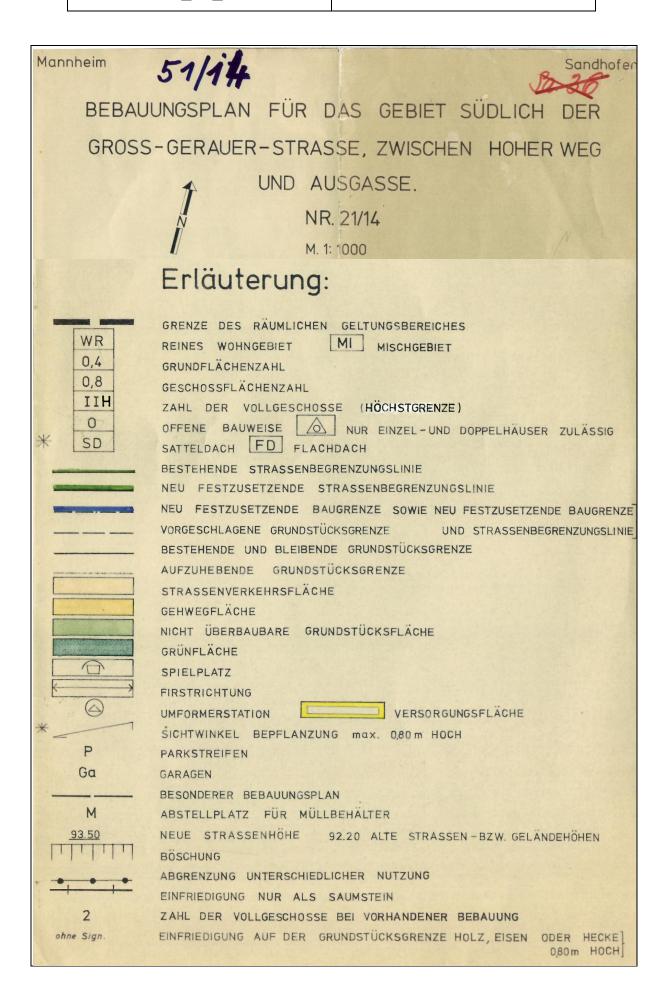
LEGB_51_14

Rechtskraft: 04.07.1977



Rechtskraft: 04.07.1977

Schriftliche Festsetzungen:

- 1. DER ABSTAND ZWISCHEN GEHWEGHINTERKANTE UND VORDERKANTE GARAGE MUSS MINDESTENS 5.00 m BETRAGEN.
- 2. AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.
- 3. ES SIND GEMÄSS § 3 (4) BAUNVO JE WOHNGEBÄUDE NICHT MEUR ALS 2 WOHN-UNGEN ZULÄSSIG.
- 4. DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPASST WERDEN UND ANGEPASST BLEIBEN.
- 5.* STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; HÖHE 80 cm.
- 6.* DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON max. 80cm NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 7. * SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG VON 30°-35° VERSEHEN WERDEN.

 DASHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 8. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAU NVO DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO NICHT ZULÄSSIG. SOFERN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND.
- 9. HÖHE DER BAUKÖRPER BEZOGEN AUF GEHWEGHINTERKANTE ≤ 6,60 m SCHNITTPUNKT DACHTHAUT AUSSENKANTE WAND.
- 10. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND BAUKÖRPER SIND AUF HÖHE GEHWEGHINTERKANTE AUFZUFÜLLEN.
- 11. DIE DURCH STRASSEN-UND WEGEANSCHÜTTUNGEN GEMÄSS DEN ZEICHNERISCHEN FEST-SETZUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

GELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELANG IE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE ACFTHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE WEHHAUT, DES DACHAUFBAUES MAX 1,50 m BETREEN (BESCHL.D. T.A.V. 11.2.1982)

Hinweis:

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF \$ 111 (5) LBO.

Rechtskraft: 04.07.1977



Rechtskraft: 04.07.1977

